

Rathsherr, siehe Rath-Zeit.

Rathsherrn, sind in Grönland eine Art Vogel, in Größe einer grossen Taube, weiß wie ein Hagel, gelb von Füßen, und mit einem langen spitzigen Schnabel versehen; Ihr Geschenk vergleicht sich den jungen Räkunen.

Rathsherrn-Amt, oder Rathsherrn-Würde, *Officium* oder *Dignitas Senacorum*, ist eigentlich nichts anders, als das Amt oder die Würde eines Rathsherrn oder Rathsherrn-Bewandten. Siehe Rath-Zeit.

Rathsherrn-Stand, *Ordo Senacorius*, hieß bei denen alten Römern ehemahls diejenige Ordnung des Römischen Volkes, welcher ins besondere nur die Patricios unter sich begriff, als aus welchen die sämlichen Rathsherrn-Glieder gewählt wurden. Und dieser stand auch in so grossem Ansehen, daß man ihm insgemein die Majestät und alle davon abhangende Rechte beilegte. Heut zu Tage aber kan man füglich alle diejenigen Reichs- oder Land-Stände hieber rechnen, welche denen von der hohen Landes-Obrigkeit angezessenen Land-Tage, oder auch nur andern Rathsherrn-Versammlungen bewohnen, und die Macht und Gewalt haben, Recht und Gerechtigkeit zu handhaben. Oldendorp. Siehe auch Rath.

Rathsherrn-Würde, siehe Rathsherrn-Amt.

Rathsherrn-Keller, *Stadt-Keller*, ist insgemein ein Keller, der von dem Rath einer Stadt angelegt, mit Wein und fremden Getränken, oft mit der Freyheit oder dem Befugniß, andere öffentliche Schenk- und Wirthshäuser auszuschließen, verleget, als ein Stadt-Gut verwaltet, und der Gewinn zum gemeinen Nutzen angewendet wird. Es ist nicht nothig, daß ein solcher Keller eben unter dem Rathshause sei, und kan er auch an einem andern Orte angelegt werden. Spat.

Rathsherrn-Küssen nach Hause senden (einem das) bedeutet an einigen Orten Deutschlands so viel, als einen seiner Zeicher gehabten Rathsherrn-Stelle entsegen, oder ihn von dem Rathsherrn-Collegio ausschließen. Welches aber jedoch anders nicht, als aus höchstwichtigen und bewegenden Ursachen geschehen soll. *Ordine. ff. ad municipal. I. et si sevierior. C. ex quib. caus. infam. Zahn in Ichnogr. Jur. Municipal. c. 16. n. 64.* Siehe auch Stadt-Rath.

Rathsherrn-Matrikul, *Album Senacorum*, ist eigentlich nichts anders, als ein ordentliches Verzeichniß derer zu einem gewissen Rathsherrn-Collegio gehörigen Mitglieder und anderer von demselben dependirenden Offizienten.

Rathsherrn-Pensionarius von Holland, siehe Pensionarius von Holland, im XXVII Bande, p. 278. u. f.

Rathsherrn-Personen, siehe Rath-Zeit.

Rathsherrn-Rolle, siehe Rolle.

Rathsherrn-Schlüß, siehe Rathschlüß.

Rath von Staaten, besorgt in den vereinigten Niederlanden die Kriegs- und Finanzen-Sachen.

Rathsherrn-Statuten, werden diejenigen Ordnungen genannt, welche eine oder die andere Obrigkeit ihren Bürgern und Untergebenen zum Besten errichtet. Wovon unter dem Artikel Statut ein mehrers.

Rathsherrn-Stelle, siehe Rath-Stelle.

Rathsherrn-Stube, *Senaculum*, heißt so wohl an hohen Fürstlichen Höfen, als auch in wohl eingetrichten Städten, dasselbe Gemach oder Zimmer, woinnen ein sämliches Rathsherrn-Collegium ordentlich zusammen kommt, und über die vorfallenden Angelegenheiten mit einander ratthält.

Rathsherrn-Tage, oder *Sitz-Tage*, *Dies Sessio-*
nis, werden in denen Rechten diejenigen Tage genannt, da sich das gesammte Rathsherrn-Collegium ordentlicher Weise zu versammeln, und so wohl denen streitenden Parteien das Recht zu sprechen, als auch alle andere vors fallende Handlungen und Geschäfte abzuthun pflegt.

Rathsherrn-Stelle, oder Rathsherrn-Stelle, ist eigentlich nichts anders als das Amt und Würde eines Rathsherrn oder Rathsherrn.

Rathsherrn-Stelle entsegen (emanden der) siehe Rathsherrn-Küssen nach Hause schicken.

Rathsherrn-Thor, war ein Thor zu Jerusalem, Nedem. III. 31. welches Lightfoot in Chronogr. Centur. Horis hebr. in March. premissa, cap. 22. zwischen die Schaf- und Ross-Pforte stellte. Wer aber es aber seinen Namen erhalten, weiß man nicht zu sagen.

Rathsherrn-Versammlung, siehe Rath.

Rathsherrn-Verwanderter, siehe Rath-Zeit.

Rathsherrn-Wahl, *Electio Senacorum*, heißt diejenige Handlung, da man die verledigten Rathsherrn-Stellen durch eine ordentliche Wahl wiederum mit neuen und tüchtigen Rathsherrn-Gliedern beklebt. Siehe Rath-Zeit.

Rath-und That (Mit) *Ope & Confilio*, ist eine gewisse Rechts-Formel, über deren eigentliche Bedeutung und Wirkung die Ausleger deren Gesetze nicht so rechte einig sind, ob man nemlich diese Worte mit einander verbinden, oder von einander absondern solle. Es beruhet aber die grösste Schwierigkeit darin, weil nemlich niemand einem andern in einer gewissen Sache hülfsfrei die Hand leisten, oder mit der That bestehen kan, ohne es erst entroeder bey sich selbst überlegt zu haben, oder ihm auch selbst dazu zu ratzen. Die Sache durch ein Exempel zu erläutern; so wollen wir gegenwärtig nur bey dem Diebstahle stehen bleiben und sehen, wie sich diese Worte darauß schicken. Gesetzt daranach, es giebt jemand einen Knechte den Rath seinem Herrn zu entlaufen, wie auch allerhand Anschläge, wie er seine Flucht bewerkstelligen soll. Der Knecht folget auch dem ihm ertheilten Rath, und lauft wünschlich davon. Er wird aber auf der Flucht von einem andern auß gefangen, und seinem Herrn also dieblich entwendet. Es fragt sich dennach, ob derjenige, welcher einem solchen Knechte den Rath zu entlaufen gegeben, von seinem Herrn mit der Klage des Diebstahls